

I. Vorlage

- ☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

bisherige Beratungsfolge		Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis			
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen
				angen.	abgel.	Nein-Stimmen
1.	Personal- und Organisationsausschuss	18.03.2011	X			

Betreff

Stellenplan Rf. IV / JgA

Eingruppierung der Sozialpädagogen/-innen im Bezirkssozialdienst des JgA;

Anwendbarkeit des neuen Tarifmerkmals der EGr S14 TVöD

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Anlage 1: Protokollerklärung (1 Seite)

Anlage 2: Stellenbeschreibung (2 Seiten)

Beschlussvorschlag

Die Stellen der Sozialpädagogen/-innen in EGr S12 des Bezirkssozialdienstes im Jugendamt (StPl-Nrn. 51146-51149, 51151-51153, 51157, 51261-51267 und 51270: 14,57 VzÄ) werden ab 01.11.2009 nach EGr S14 TVöD gehoben.

Sachverhalt

Zum 1.11.2009 wurden für die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes neue Entgeltgruppen eingeführt und das neue Tarifmerkmal der EGr S14 gebildet. Das Tarifmerkmal und damit die tarifliche Voraussetzung für eine Stellenbewertung mit EGr S14 TVöD lautet:

„Sozialarbeiterinnen/ Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/ Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise).“

Die Tarifvertragsparteien haben nun am 24.01.2011 eine einvernehmliche Protokollerklärung Nr. 13 zur Entgeltgruppe S14 TVöD formuliert, diese steht noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der verschiedenen Gremien der Tarifvertragsparteien (Protokollerklärung siehe Anlage 1).

Nachdem die Tarifparteien nunmehr eine Handhabung hinsichtlich der einheitlichen Auslegung des Tarifmerkmals gefunden haben, können in der Folge diejenigen Stellen des Bezirkssozialdienstes der Stadt Fürth mit EGr S14 bewertet werden, für die die von JgA vorgelegte Stellenbeschreibung gilt (Stellenbeschreibung vgl. Anlage 2).

Dies betrifft nach bereits getroffener Bestätigung durch das Jugendamt folgende Stellen: 51146-51149, 51151-51153, 51157, 51261-51267 und 51270 (14,57 VzÄ).

Der KAV Bayern wurde laufend im Vorfeld der lange andauernden Tarifverhandlungen zur Wertigkeit anhand der Stellenbeschreibung der Stadt Fürth befragt. Von dort wurde EGr S14 nun ebenfalls unter der Prämisse der Protokollerklärung als gegeben angesehen. Die Wertigkeit mit EGr S14 TVöD für die betroffenen Stellen muss ab Inkrafttreten des Tarifvertrages rückwirkend zum 01.11.2009 gelten. Von Seiten des KAV wird das im Fall der Stadt Fürth auch für die richtige Vorgehensweise gehalten.

Die Bundestarifkommission von ver.di hat bereits zugestimmt. Gemäß dem VKA- Rundschreiben R 64/2011 vom 17.03.2011 kann bereits jetzt entsprechend der Protokollerklärung (Anlage 1) verfahren werden. Der Personal- und Organisationsausschuss hat in der Sitzung vom 18.03.2011 einstimmig einer Ausweisung der genannten Stellen mit Entgeltgruppe S14 zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen ☐ nein ☒ ja Tarifvertragliche Verpflichtung		jährliche Folgekosten ☐ nein ☐ ja	
Veranschlagung im Haushalt ☐ nein ☐ ja bei Hst.		Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm liegt vor: ☐ RA ☐ RpA ☐ weitere: ☐		Beteiligte Dienststellen:	
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		☐ ja ☐ nein	
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		☐ ja ☐ nein	

II. BIPA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. OrgA/1

Fürth, 01.04.2011

Unterschrift der Referentin

Sachbearbeiter/in:
OrgA/1

Tel.:
1144/1145